

Der Vorsitzende des
Beirats bei der unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 26.10.2021

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 02. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Mittwoch, den 10.11.2021 um 17.00 Uhr,

im **Großen Sitzungssaal, 1. Etage** des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13- 1033.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung eines neuen Mitglieds im Naturschutzbeirat
3. Antrag auf Photovoltaik im Bereich Baggersee Kaphof
4. Antrag auf Photovoltaik auf 4 ehemaligen Schlammteichen im Bereich der Stadt Hückelhoven
5. Windenergieanlagen
6. Renaturierung der Wurm
7. Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz
8. Bericht der Verwaltung
9. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 3, 4 und 6 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

WICHTIGER HINWEIS:

Sie werden gebeten, in der Sitzung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske oder auch Masken des Standards FFP 2, KN 95/N95) zu tragen. Dieser wird von der Verwaltung nicht gestellt.

Der Zutritt kann Ihnen nur gewährt werden, wenn Sie immunisiert (vollständig geimpft oder genesen) oder negativ auf das Coronavirus getestet sind. Für Letzteres ist ein höchstens 48 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter PCR-Test erforderlich.

Für den Fall, dass Sie weder geimpft noch genesen oder getestet sind, können Sie einen beaufsichtigten Test vor der Sitzung durchführen. Ich bitte Sie in diesem Fall, sich mindestens 20 Minuten vor der Sitzung am Eingang des Kreishauses einzufinden.

Beim Zutritt in das Kreishaus erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Außentür links neben dem Haupteingang ist ab 17.00 h verschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Verminderung des Infektionsrisikos keine Getränke gereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmitz'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Josef Schmitz
Vorsitzender

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. November 2021

Zu TOP 3: Antrag auf Photovoltaik im Bereich Baggersee Kaphof

Für den Bereich des Baggersees am Kaphof wurde bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg ein Antrag auf Errichtung einer 0,5 ha großen schwimmenden Photovoltaik Anlage eingereicht. Dabei handelt es sich um eine Anlage im Gewässer, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Genehmigung aber keiner Planfeststellung bedarf. Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde.

Vor Ort soll eine schwimmende 750 kWp Photovoltaikanlage in rechteckiger Form mit Abmaßen von 68,70 x 72,20 m = ~ 5.000 m² in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlagen auf dem Wasser errichtet werden. Hinzu kommt eine Trafostation in kompakter Bauweise an Land auf dem Betriebsgelände und die entsprechenden Leitungen.

Der erzeugte Strom soll zu gut 60 % vor Ort vom Kieswerk verwertet werden.

Die 750 kWp Anlage soll der erste Bauabschnitt für eine größere Anlage auf dem Baggersee sein, die im Endzustand nach heutiger Planung ca. 2-3 Hektar umfassen soll. Da die jetzt beantragte Anlage vorwiegend den Eigenbedarf der Betreiberfirma der Abgrabung dient, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die von der Planung betroffene Fläche ist Teil der aktiven Nassabgrabung. Der Baggersee umfasst derzeit eine Fläche von gut 50 Hektar. Die aktuell vorgesehene PV-Fläche überdeckt demnach ca. 1 % der derzeitigen Seefläche. Selbst im später geplanten Erweiterungszustand würden max. 4-5 % der bisherigen Seefläche überdeckt.

Die aktiven Abgrabungstätigkeiten sind von der Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten PV Anlage nicht (mehr) betroffen. Die Anlage dient dem Unternehmen und führt zu einer deutlich klimafreundlichen, weil CO₂ armen und nachhaltigeren Arbeitsweise, insbesondere bei der Aufbereitung des Kieses.

Der genehmigte Zustand der Abgrabung sieht auch in der Rekultivierung die von der Baumaßnahme betroffene Fläche als Seefläche vor. Die Anlage läge demnach praktisch mitten im See.

Die mit PV-Modulen zu belegende Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kaphof“, ausgewiesen gemäß Ziffer 2.2-6 des Landschaftsplans „III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Der Landschaftsplan stellt für den Bereich das Entwicklungsziel 9 „Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz“ dar. Der ebenfalls betroffene Maßnahmenraum 30 beinhaltet folgende Festsetzung: 5.8-35 „Entwicklung von Flachwasserbereichen im Rahmen von Abgrabungserweiterungen“.

Die Anlage ist auf jeden Fall als bauliche Anlage einzustufen. Dies gilt auch für die Trafostation mit einer Größe von ca. 3 m x 2,50 m. Darüber hinaus werden Leitungen von der PV-Anlage zur Trafostation verlegt. Der Abstand der PV-Anlage zum Ufer beträgt 5 m.

Die Eingriffswirkungen auf die ökologischen Faktoren sind nach Einschätzung der Verwaltung gering, so dass ein Miteinander von Natur und Technik möglich ist. Im Zuge der Diskussionen um die Energiewende wird die Gewinnung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen stark an Bedeutung gewinnen. Neben Anlagen auf Dächern

sind Abgrabungsflächen und Baggerseen, die man zu den Konversionsflächen zählen kann, von großer Bedeutung, nicht zuletzt auch, um nicht Flächen mit wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsstandorten in Übergebühr nutzen zu müssen und auch wertvollere Biotopstrukturen oder Waldflächen zu schonen. Zudem hat das kühlende Wasser positiven Einfluss auf die Effizienz der Anlagen. Es gibt also starke Gründe, die die geplante Anlage für sich verbuchen kann.

Erhebliche Veränderungen des Charakters der Landschaft erfolgen bei dem geringen Flächenanteil im Verhältnis zur Seefläche nach Ansicht der Verwaltung nicht. Ebenso ist die Einschätzung die, dass die Anlage sowohl mit der Zielsetzung des Landschaftsplans als auch mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere auch der der überwinternden arktischen Gänse vereinbar ist.

Insofern ist es ausreichend, eine Ausnahme von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet zu erteilen.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.



DOVERACK

Kies

Kieswerk Kaphof

K16

K16

Teichbach

Wurm

K16

Hilfarth

Sport

Legende

PV_Anlage

Kategorie

Beantragte PV Anlage

Erweiterung PV Anlage

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. November 2021

Zu TOP 4:

Antrag auf Photovoltaik im Bereich eines Teils der ehemaligen Schlamnteiche der Zeche Sophia-Jacoba

Es liegt ein Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der ehemaligen Schlamnteiche der ehemaligen Zeche Sophia-Jacoba vor. Von den dortigen ehemals 9 Schlamnteichen sollen 4 mit Photovoltaik-Modulen bestückt werden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5 ha. Die geplante Anlage hat eine Leistung von ca. 5 Megawattpeak (MW_p) und würde jährlich ca. 5 Gigawattstunden Strom liefern. Dies wäre Strom für ca. 600 Einwohner, wenn man den derzeitigen Gesamtstromverbrauch Deutschlands auf die Einwohnerzahl umrechnet. Rechnet man nur den privaten Verbrauch, wären es rd. 4000 Einwohner. Die Module werden nicht einbetoniert, sondern die Unterkonstruktion wird in den Boden gerammt. Zwischen den Modulreihen bleibt, je nach Höhe, jeweils ein Zwischenraum von ca. 3-4 Metern.

Der Bereich der Schlamnteiche ist über den Landschaftsplan III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung in zwei Abschnitte aufgeteilt. Zum einen gibt es gemäß Ziffer 2.1-4 das Naturschutzgebiet „Absetzbecken Doverack / Millich“. Dieser zur Rur hin gelegene Teil ist jedoch nicht Teil des Antrages. Vielmehr ist von der geplanten Maßnahme das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Obere Rurniederung“ mit den entsprechenden Verboten betroffen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt die ehemaligen Schlamnteiche als Grünfläche dar. Dieses müsste geändert werden. Entsprechendes ist bei der Stadt vorgesehen.

Die ehemaligen Schlamnteiche sind in den Jahrzehnten seit der Schließung der Zeche durch den Aufwuchs von Pionierhölzern nach und nach verbuscht. Die Wasserflächen sind praktisch vollständig verloren gegangen; ebenso die ehemaligen Röhrichte mit ihrer Artenvielfalt. Von daher ist in einem ersten Schritt der Aufwuchs zu beseitigen. Der Landschaftsplan setzt für den sowohl als Landschaftsschutzgebiet wie auch als Naturschutzgebiet festgesetzten Teil der Absetzbecken im Maßnahmenraum 35 folgendes fest:

- Eine Vegetationskontrolle
- Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung
- Offenhaltung von Kleingewässern
- Die Entwicklung von Flachwasserbereichen
- Die Entwicklung von Laichgewässern

Die Neuschaffung von Gewässern oder auch die Umgestaltung von Gewässern ist allerdings aus altlastentechnischer Sicht problematisch. Insbesondere die Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Standorte, die sich nach dem Abtrocknen der Teiche temporär zu trockenwarmen Standorten entwickelt hatten, die dann aber wieder verbuscht sind, wäre von großer Wichtigkeit, das einstmals vorhandene Habitatpotenzial ansatzweise wieder zu erschließen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll die Entnahme der Gehölze und damit die Freistellung der ehemaligen Schlamnteiche bereits in der jetzigen Rodungsperiode vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind im Sinne der Festsetzungen des Landschaftsplans. Die im Randbereich der Schlamnteiche stehenden Gehölze bleiben jedoch weitestgehend stehen, sodass sich für den außenstehenden Betrachter von der Ruraue keine optische Veränderung ergeben wird und

sich vom Gewerbegebiet aus gesehen nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Das Gelände der ehem. Schlammteiche ist ohnehin für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

Der Bau der PV-Freiflächenanlage führt wegen des Einrammens der Unterkonstruktion in den Boden praktisch nicht zu einer Bodenversiegelung. Zuleitungen sollen im Bereich der Böschungsfüße der Schlammteiche verlegt und mit Boden übererdet werden, um Diebstahl zu vermeiden.

Das Areal hat insbesondere eine Bedeutung für Amphibien und Reptilien, einstmals auch für zahlreiche Vogelarten der Röhrichte und halboffener Lebensräume sowie für Insekten. Nach Einschätzung der Verwaltung werden die Lebensbedingungen gegenüber dem Ist-Zustand durch den Bau der Anlage nur unwesentlich verschlechtert. Hier war es die über die Jahre aufgewachsene Verbuschung, die die Bedingungen für diese Arten nach und nach bereits verschlechtert hat.

Zur Verbesserung der Bedingungen für alle Arten halboffener trocken-warmer Lebensräume werden regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Offenhaltung, auch der im Naturschutzgebiet liegenden 5 ehemaligen Schlammteiche, vorgeschlagen. So können die mittlerweile verlorengegangenen Habitate für Arten dieser Lebensräume zum Teil wiederhergestellt und optimiert werden, sodass in der Summe zum derzeitigen Ausgangszustand keine Verschlechterung erfolgt. Die Maßnahme wird daher seitens der Verwaltung als mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar angesehen.

Die vorgelegte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der Anlage auf den 4 von insgesamt 9 Schlammteichen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes führt. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume empfohlen, die auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden sollen.

Die Schlammteiche sind ähnlich wie Deponien als Konversionsflächen einzustufen und gelten als Flächen mit Altlasten aus der Zeit des Bergbaus. Neben der Montage von Photovoltaik auf Dachflächen sind Konversionsflächen gegenüber der Beanspruchung weiterer höherwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu bevorzugen. Dennoch gilt es auch darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung ansonsten nicht wirtschaftlich nutzbarer Flächen in vielen Fällen auch zu Lasten des Naturschutzes gehen kann, da es sich oft um Sonderstandorte handelt.

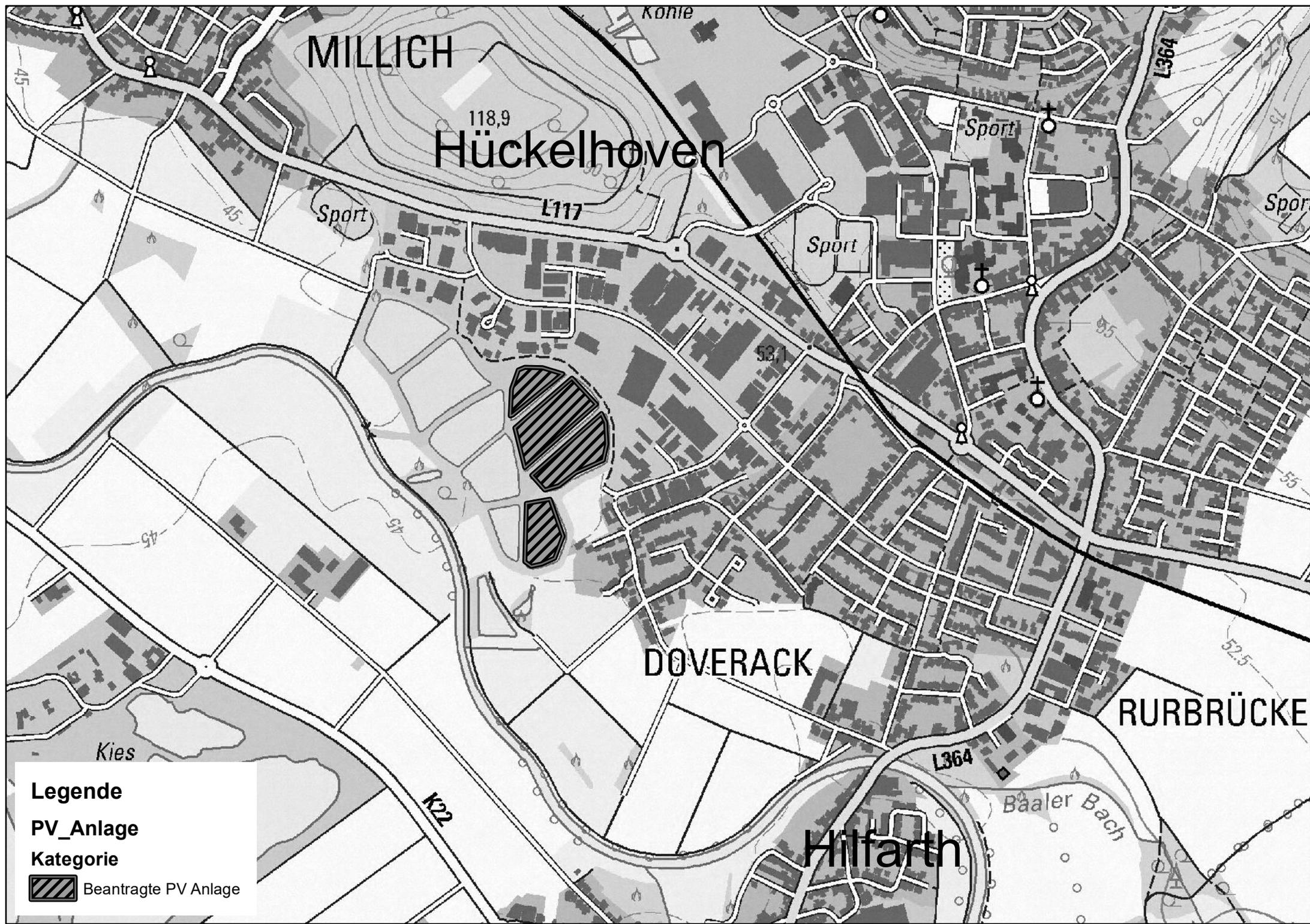
Das hier beantragte Vorhaben erfordert eine Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2, insbesondere hinsichtlich des Verbotes der Errichtung baulicher Anlagen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung im vorliegenden Falle erteilt werden, denn die Herausforderungen des Klimawandels sind ein sehr starkes Argument im Sinne der Öffentlichkeit, dass es gegen die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des Natur- und Artenschutzes abzuwägen gilt. Im Plangebiet selbst kommen nur wenige planungsrelevante Arten mit noch vergleichsweise guten Erhaltungszuständen vor. Mit den geplanten Maßnahmen zur Offenhaltung der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen wird es nicht zu einer Verschlechterung von Habitaten für diese und andere Arten kommen, sondern gegebenenfalls sogar wieder zu einer Verbesserung. Mit den gewählten Maßnahmen im Sinne der o. g. Festsetzungen des Landschaftsplans auf den restlichen 5 ehem. Schlammteichen im

Naturschutzgebiet, wäre auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Da es sich bei den verbuschten Flächen nicht um Wald handelt, ist eine externe Aufforstung nicht erforderlich.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat widerspricht nicht der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans.



Legende

PV_Anlage

Kategorie

 Beantragte PV Anlage

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. November 2021

Zu TOP 6: Renaturierung der Wurm zwischen Heinsberg-Porselen und Heinsberg-Dremmen

Der Wasserverband Eifel-Rur hat einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zur Renaturierung der Wurm beginnend nordöstlich von Heinsberg-Porselen und der Landstraße 227 im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Dremmen und Oberbruch-Kranzes bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Die Wurm soll demnach auf einer Länge von knapp 2 km renaturiert werden. Die Planung ist Teil des Maßnahmenprogramms, das im Zuge der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden soll. Im Umsetzungsfahrplan Planungsbereich Wurm 2 deckt die Maßnahme die geplanten Strahlursprünge 3 und 4 ab.

Das Areal befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Wurmnieferung (LSG 2.2-5) des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“, Für dieses Gebiet wird die „Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur“ und „die Entwicklung einer strukturreichen Grünlandaufer als wichtigem Vernetzungselement im Rur- und Wurmauenkorridor und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft“ als Entwicklungsziel formuliert.

Die Wurm wurde in den 1960er Jahren im Zuge der Wurmregulierung ausgebaut und der Gewässerverlauf dabei begradigt. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde ein tief eingeschnittenes Regelprofil angelegt. Durch den Wegfall der Auenbereiche konnte Land rechts und links des Flusses gewonnen werden.

Die Gewässerstruktur der Wurm ist im betrachteten Abschnitt stark bis vollständig verändert und der chemische Zustand wird als nicht gut klassifiziert dargestellt. Im Zuge der Maßnahme soll zudem das Abschlagsbauwerk Wurm / Erlenbach etwa 1,1 km oberhalb des zuvor beschriebenen Renaturierungsabschnitts zurückgebaut werden.

Bei der Planung hatte man 4 verschiedene Varianten untersucht und sich für die Variante „Neutrassierung mit moderater Sekundäraue“ entschieden. Die Variante erzielt unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und Restriktionen die bestmögliche ökologische Verbesserung der Wurm.

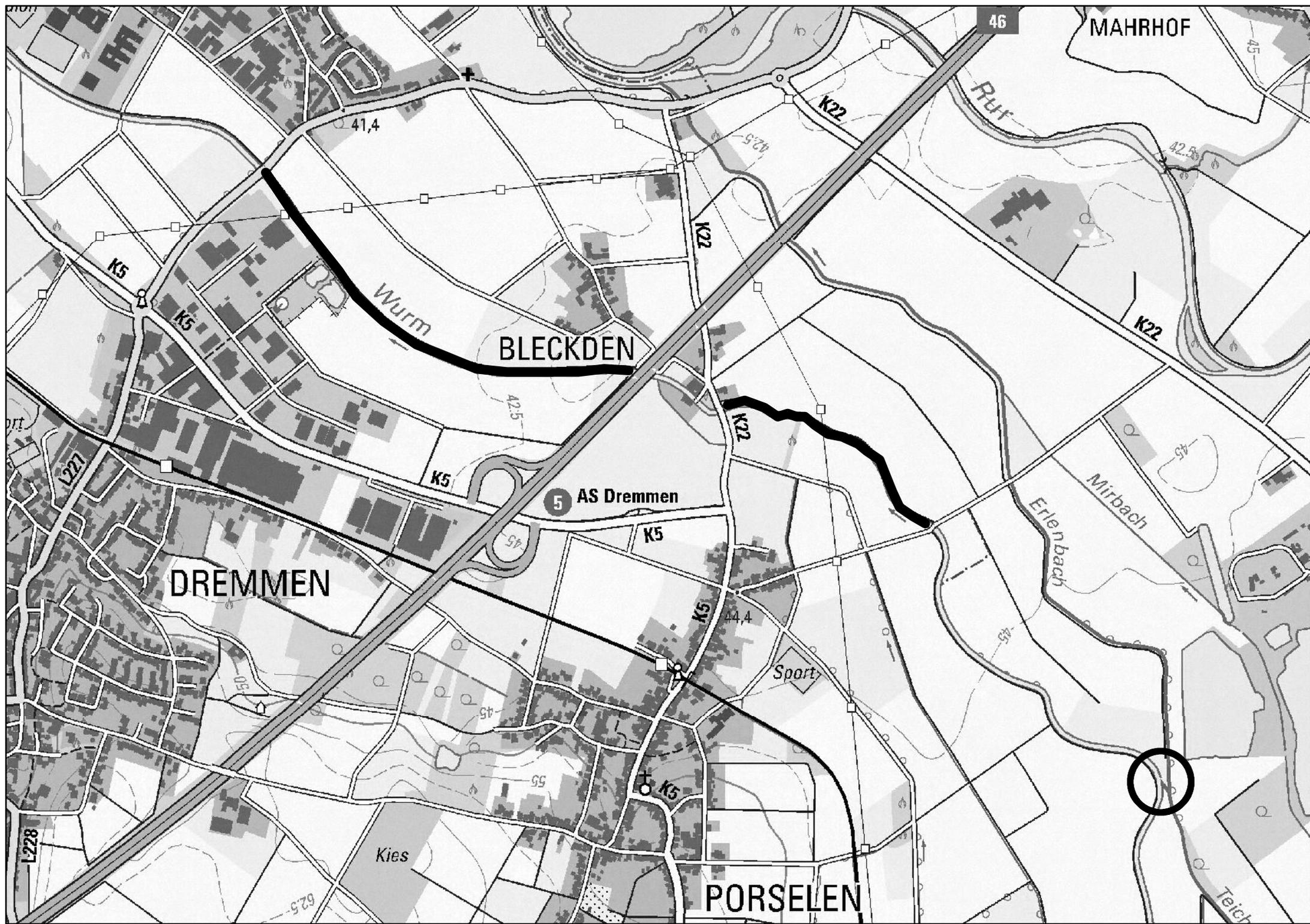
Bei den Renaturierungsmaßnahmen handelt es sich um eine deutliche ökologische Verbesserung des Gewässers nach § 27 WHG. Nach § 30 (1) Ziffer 5 LNatSchG sind derartige, ökologisch positiv zu bewertende Vorhaben, nicht als Eingriff anzusehen.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II), und der darin vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante und europäisch geschützte Arten mit ausreichender Sicherheit ausschließen.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.



MAHRHOF

46

Ruf

K22

41,4

K22

42,5

K22

Wurm

BLECKDEN

K22

K5

K5

42,5

K22

5 AS Dremmen

K5

K5

Mirbach

Erlenbach

DREMMEN

K5

44,4

Sport

L227

L228

Kies

K5

PORSELEN

Teich

